

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(Ergänzung zu den Besonderen Vertragsbedingungen)

10.1. Geltung der VOB

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) werden Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen und zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung aktuell gültige VOB.

10.2. Ergänzung zu 5.1

Spätestens nach vollständigem Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelrechte sowie Erfüllung der bis dahin erhobenen Ansprüche.

10.3. Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über wirksames Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Basisumweltdeckung für die Zeit der Auftragserfüllung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

Euro **3.000.000** für Personenschäden
Euro **3.000.000** für sonstige Schäden
Euro **1.000.000** Basis Umweltdeckung

Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber nicht eingeschränkt.

10.4. Bauwesenversicherung

Der Auftraggeber schließt eine Bauwesenversicherung ab, die den Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistung einschließt. Bei einem Schadensfall wird der Auftragnehmer mit einem Selbstbehalt von **1.000,-- Euro netto** belastet.

10.5. Freistellungsbescheinigung / Rücknahme – Widerruf

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich, innerhalb von einem Werktag, von der Rücknahme oder dem Widerruf der Freistellungsbescheinigung schriftlich zu unterrichten. Für den Fall, dass keine gültige Freistellungsbescheinigung für eine Schlusszahlung vorliegt, gilt als Tag der Schlusszahlung die Zahlung an den Auftragnehmer, nicht die Zahlung an das Finanzamt. Die Mitteilung nach § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B ist daher nach der Zahlung an den Auftragnehmer zu machen und gemeinsam mit der Unterrichtung über die Höhe des Steuerabzugs dem Auftragnehmer zu übersenden.

10.6. Baustelleneinrichtung und Container

Für die tägliche Schutt- und Abfallbeseitigung sind ausschließlich absperrbare Schuttcontainer des Auftragnehmers zu verwenden. Wird dies trotz Aufforderung durch die Bauleitung unterlassen, ist die Bauleitung berechtigt, eine Fremdfirma mit der Beseitigung zu beauftragen. Die Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftragnehmers.

Siehe ergänzend Formblatt 241.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Abfälle (Bauschutt, Abbruch- und eigenes Verpackungsmaterial), Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, den umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen grundsätzlich täglich zu beseitigen. Geschieht dies trotz Aufforderung der Bauleitung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, ist die Bauleitung nach Ablauf der Nachfrist berechtigt, eine Fremdfirma mit der Leistung zu beauftragen. Größeres Verpackungsmaterial ist direkt vom Auftragnehmer auf eigene Kosten abzufahren.

Die Vorschriften der Verordnung über die **Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe**, die TRGS 519, sowie Vorschriften der Berufsgenossenschaft und Baubehörden sind zu beachten und einzuhalten. Alle Materialtransporte zu den Einbaustellen bzw. von den Ausbaustellen bis zur Entsorgung sowie alle Hebezeuge, Montagehilfen etc. sind Sache des AN und einzukalkulieren. Zwischenlagerung auf der Baustelle ist ausschließlich in geschlossenen, abschließbaren Behältern oder Containern auf den zugewiesenen Standorten möglich. Das Stellen der Container für den Eigenbedarf des AN, für Abtransport, Beseitigen und Entsorgen von Abbruchmaterial und aller Verunreinigungen des AN (Abfälle, Bauschutt und dergl.) ist einschließlich der anfallenden Trenn-, Kipp-, Transport-, Sicherungskosten, Entsorgungsgebühren und Nachweise einzukalkulieren. Die Entsorgung von Abfällen, Bauabfall, Bauschuttentsorgung, Abbruchmaterial haben nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, insbesondere nach "Abfallwirtschaftssatzung" der Kommunalbetriebe sowie gemäß KrWG zu erfolgen. Die Lagerung hat getrennt zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Bauschutt und Abbruchmaterial ist dem AG durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, Übernahmescheine und Annahmegenehmigungen nachzuweisen.

Sämtliche **Entsorgungsnachweise** sind in Kopie der Objektüberwachung spätestens mit Rechnungstellung vorzulegen, sowie gesammelt mit der Schlusssdokumentation vor Schlussrechnungslegung. Soweit der AN für die zu entsorgenden Materialien über eine Sammelentsorgungsnachweis verfügt kann die Entsorgung über diesen abgewickelt werden und der Nachweis anhand der Übernahmescheine geführt werden. Die Originale der Aufmassblätter, Wiegescheine, Abrechnungsbelege und Übernahmescheine erhält der AG, die Durchschriften behält der AN. Außerhalb der Baustellen- und Baustelleneinrichtungs- Flächen sind keine Materiallagerungen oder Aufenthalt von Mitarbeitern des Auftragnehmers geduldet.

Unterkünfte für Übernachtungen sowie Kantinen dürfen in der Liegenschaft nicht aufgestellt werden. Dem AN werden lediglich die gewerblichen Unterkünfte wie Sanitär- und gemeinsame Besprechungsräume für Baustellen-Jour Fixe etc. zur Verfügung gestellt.

Für die eigenen Tagesunterkünfte hat sich der AN selbst zu sorgen, die zur Verfügung stehenden Flächen sind der Anlage Baustelleneinrichtungsplan ersichtlich.

Auf der Baustelle können keine eigenen **Toiletten** für alle Firmen aufgestellt werden. Eine Benutzung zentraler Bauarbeitertoiletten auf der BE-Fläche ist vorgesehen. Die Kosten hierfür trägt der AG.

10.7. Wege und Zutritt zur Baustelle

Handwerker dürfen keinesfalls außerhalb der Baustelle durch andere Funktionsbereiche des Klinikgebäudes laufen. Verstöße hiergegen haben den sofortigen Verweis der Mitarbeiter vom Klinikgelände zur Folge.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Personen, die nicht in seinem Auftrag handeln, und sonst mit der Bauausführung nicht befasst sind, das Betreten der Baustelle zu gestatten, es sei denn, dass der Auftraggeber sein ausdrückliches Einverständnis hierzu gegeben hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach seinem Ermessen Dritten den Zutritt zur Baustelle auf deren eigene Gefahr zu gestatten, sofern dadurch der Baustellenbetrieb nicht behindert wird oder Konkurrenzgründe entgegenstehen.

Aufzüge oder Treppenhäuser im Bestand (Personen- oder Bettenaufzüge) der Klinik dürfen von den Handwerkern grundsätzlich nicht benutzt werden.

10.8. Parkplätze

Die Anzahl der Parkplätze auf der Baustelle (innerhalb des Bauzaunes) ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Der Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich und rechtzeitig Parkmöglichkeiten zu beschaffen. Das Parken auf dem Klinikgelände bzw. auf Patienten-, Besucher- oder Personalparkplätzen ist strengstens untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass unerlaubt im Bezirkskliniken (BM) abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig für den Fahrer oder Fahrzeughalter auf Veranlassung der BM abgeschleppt werden.

Alle Fahrwege sind so freizuhalten, dass der Rettungs- und Patientenfahrdienst sowie z.B. die Feuerwehr/Werkfeuerwehr Logistikfahrten, Speisentransporte, Wäschetransporte etc. zu keiner Zeit behindert wird.

Die markierten Feuerwehrezufahrten zu den Gebäuden sind zwingend freizuhalten.

Den Mitarbeitern der am Bau beteiligten Firmen ist es nicht gestattet, mit ihren Privatfahrzeugen in das BM einzufahren. Firmeneigene Fahrzeuge können am Gelände der Bezirkskliniken Mittelfranken auf ausgewiesenen Stellflächen parken.

Fahrzeuge dürfen im Baustellenbereich nur für die unbedingt notwendige Zeit des Be- oder Entladens abgestellt werden.

Nach dem Be- und Entladen sind die Fahrzeuge wieder auf dem Großparkplatz zu parken.

Fahrzeuge müssen **immer** abgesperrt sein.

10.9. Baulärm und Erschütterungen

Bei der Durchführung der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer unbedingt dafür zu sorgen, dass die von der Baustelle oder vom Baubetrieb ausgehenden Geräuschimmissionen die zulässigen Schallpegelwerte nicht überschreiten. Die aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zuletzt geändert am 13.08.1980 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 1310) von der Bundesregierung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Immissionen vom 19.08.1970 AVV Baulärm (Anlage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) sind unbedingt zu beachten.

10.10. Baustrom / Bauwasser

Für die Baumaßnahmen der Bezirkskliniken Mittelfranken werden Bauwasser und Baustrom vom AG gestellt.

Ausgenommen hiervon sind Kosten für den Eigenbedarf des AN (Containerheizung, Containerstrom etc.). Diese sind vom AN zu tragen. Ein entsprechender Zwischenzähler für die Heizung ist vom AN zu setzen. Die Zählerstände (Beginn und Ende der Nutzungsdauer) sind gemeinsam mit der Bauleitung zu dokumentieren.

10.11. Bauleiter

Der Auftragnehmer stellt bis zur Fertigstellung der Vertragsleistungen den verantwortlichen Bauleiter und benennt dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn eine hierfür geeignete Person, die nicht ohne Genehmigung des Auftraggebers gegen eine andere ausgetauscht werden darf.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit mit einem, der deutschen Sprache mächtigen, Bauleiter besetzt zu halten, der verantwortlich die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gemäß BayBO, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaften überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Darüber hinaus ist der SiGe-Plan sowie die Baustellenordnung zu beachten und den Weisungen des SiGe-Koordinators Folge zu leisten. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Verkehrssicherungspflicht besteht. Vom Auftragnehmer ist der firmeneigene verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

10.12. Mindestlohnpflichten

Bei begründetem Verdacht gegen Verstöße gegen die Mindestlohnpflichten hat der AN dem AG nachzuweisen, dass alle Arbeitskräfte den ihnen tariflich zustehenden Lohn auch tatsächlich erhalten. Dies kann z.B. durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Bis zum Nachweis der vollständigen Erfüllung der Mindestlohnpflichten ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen bis zu 5% der Auftragssumme zurückzubehalten.

10.13. Hygiene und Sprache

Die Arbeiten sind auf dem Klinikgelände zu leisten. Es ist deshalb auf die Hygiene besondere Rücksicht zu nehmen. Es darf nur einwandfrei gewartetes und gereinigtes, sowie rostfreies und neuwertiges Gerät verwendet werden. Das Handwerkerpersonal muss den in Mitteleuropa geltenden

Hygienestandard unbedingt erfüllen (Kleidung, Auftreten, Sauberkeit). Die Vorarbeiter bzw. Aufsichtspersonen müssen der deutschen Sprache fließend in Wort und Schrift mächtig sein.

10.14. Verhalten auf der Baustelle

Hauseigenes Personal, Krankenschwestern etc. dürfen keinesfalls belästigt oder in ihrer Arbeit behindert werden. Verstöße hiergegen haben den sofortigen Ausschluss der Firma zur Folge. Schallträger (Radio etc.) sind im Haus nicht erlaubt.

Sämtliche Mitarbeiter des AN müssen während der Tätigkeit auf der Baustelle den durch den AG ausgegebenen Baustellenausweis sichtbar am Körper tragen. Bei Zuwiderhandlung droht ein Verweis von der Baustelle. Die Anmeldung und Ausgabe von Bauausweisen erfolgt durch die Bauüberwachung des AG, und nur zu den durch die Bauüberwachung vorgegebenen Anmelde- und Ausgabezeiten.

Innerhalb der Gebäude der Baustelle ist es strikt verboten zu Rauchen und Nahrung zu sich zu nehmen (Brandgefahr bzw. Verunreinigungen). Im gesamten Baustellenbereich herrscht striktes Alkoholverbot. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verkauf oder die Abgabe von alkoholischen Getränken oder anderweitiger Suchtmittel an die Patienten strengstens verboten ist.

10.15. Firmenwerbung

Das Aufstellen von Firmentafeln kann nur nach Genehmigung durch die örtliche Bauleitung bzw. den Auftraggeber erfolgen.

Wahllos aufgestellte Firmenschilder und Tafeln sind nicht erlaubt und müssen auf eigene Kosten umgehend entfernt werden.

10.16. Terminplan

Innerhalb von 7-10 Werktagen nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer auf Basis des Projektterminplanes (Architekt) ein detaillierter Terminplan vorzulegen. Die terminliche Abwicklung und zeitliche Kontrolle der Baudurchführung erfolgt mittels aufgestellten Balkenplänen und Terminlisten. Der Auftragnehmer erkennt diese Steuerung als verbindlich an. Er ist verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Steuerung des Projektes erforderlich sind (z.B. Dauer von Vorgängen, Abhängigkeiten, geplante bzw. vorhandene Kapazitäten).

10.17. Koordinationsbesprechungen

Es ist geplant, während der Errichtung vor Ort tägliche/wöchentliche Koordinationsbesprechungen mit dem AN durchzuführen. Der Auftragnehmer hat hierzu auf Anforderung den Projektleiter bzw. dessen kompetenten Vertreter zu entsenden.

10.18. Haftung

Über die Bestimmungen des § 4 Abs. 5, VOB/B hinaus übernimmt der Auftraggeber ebenso keine Haftung für auf der Baustelle gelagerte Materialien des Auftragnehmers.

10.19. Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ beachtet werden.

Der SiGeKo hat Weisungsbefugnis in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Diese Weisungsbefugnis berührt nicht die Verantwortung der Unternehmen zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bzw. der sonstigen für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen. Die vorgenannte Weisungsbefugnis befreit die Unternehmer ebenfalls nicht von ihrer Abstimmungspflicht

mit anderen Unternehmern entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1, § 6, Abs. 2) sowie der betreffenden Landesbauordnung. Diese Verpflichtung ist ein Teil des Vertrages.

Der AN hat sich spätestens bei Betreten der Baustelle über die Lokalität der Erste-Hilfe Einrichtung zu informieren ggf. ist die Bauleitung zu befragen.

10.20.Arbeitszeit

Für die Ausführung der Arbeiten gelten die Rahmenarbeitszeiten von **Montag bis Samstag von 7.00 bis 20.00 Uhr**. Lärmintensive Arbeiten müssen mit der zuständigen Bauleitung vor Ort abgestimmt werden.

10.21.Vertragsstrafe

Siehe beigelegte Formblätter.

10.22.Ausführungszeichnungen Vorlage zur Prüfung

Die Werkzeichnungen sind anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen zu erstellen und vor Beginn der Arbeiten in vierfacher Fertigung zur Prüfung vorzulegen sowie auf den vorgesehen Projektserver (PPM Raum) digital zur Verfügung zu stellen. Die Freigabe erfolgt nach angemessener Prüfzeit (3 Wochen) durch den Auftraggeber bzw. der zuständigen Bauüberwachung. Prüfung und Freigabe von Plänen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner vollen Verantwortung für die Ingenieurleistung.

10.23.Bestandszeichnungen

Der Auftragnehmer hat bis zur technischen Abnahme Bestandszeichnungen über alle Bauwerke zu erstellen. Die Zeichnungen sollen auf der Ausführungsplanung des Auftraggebers aufbauen und alle Änderungen der Bauausführung enthalten. Alle Einzelheiten sind in üblicher Darstellungsweise sowie maßstabsgerecht einzuzichnen und zu vermaßen, der Maßstab der Pläne ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Die Planunterlagen und Datenträger sind dem Auftraggeber spätestens bis zum Termin der technischen Abnahme zu überlassen, die Dokumentations-Richtlinie ist dabei zu beachten. Für die Übereinstimmung der Planeintragungen mit der tatsächlichen Ausführung haftet der Auftragnehmer allein. Abrechnung und Vergütung nach LV-Positionen.

10.24.Leitungen

Auf Leitungen aller Art ist bei den Erdarbeiten besonders zu achten. Für Beschädigungen ist der Auftragnehmer kostenersatzpflichtig.

Die gleichzeitig mit den Bauarbeiten anfallenden Spartenarbeiten müssen im Benehmen mit der Bauleitung des Auftraggebers abgestimmt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich zusätzlich zu den Angaben des Auftraggebers vor Baubeginn genaue Unterlagen über die Lage aller Leitungen, Kabel etc. zu beschaffen und bei den Versorgungsunternehmen rechtzeitig eine Einweisung zu beantragen. Vor Aufgrabungen ist grundsätzlich eine Ortung z.B. über Suchschlitze durchzuführen. Im Abstand von 50 cm und weniger von Versorgungsleitungen darf im Allgemeinen nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Die Leitungsschutzanweisungen der jeweiligen Versorgungsunternehmen sind zu beachten.

10.25.Absteckungen/Achs- und Festpunkte

Der Auftragnehmer hat auch die in § 3 Abs. 2 VOB/B erwähnten Absteckungs- und Vermessungsarbeiten, und zwar im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, durchzuführen und haftet auch für seine hierzu erforderlichen Konstruktionen. Vom Auftraggeber übergebene Achs- und Festpunkte hat der Auftragnehmer zu sichern und zu schützen. Notwendige Änderungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.

10.26. Sonstiger Schriftverkehr

Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist ausschließlich wie folgt zu führen:

a) Schriftverkehr mit dem Bauherrn bzw. der Projektsteuerung, über Behinderungen und deren Anzeige, Anmeldung von Nachträgen oder Vergütungsansprüchen, Bedenkenanmeldungen und Schreiben mit Auswirkungen auf den Inhalt des geschlossenen Bauwerkvertrages (Vertragsänderungen) per E-Mail an die zuständige Objektüberwachung. Der Bauherr erhält diesen Schriftverkehr im Original und in Ablichtung per E-Mail.

b) alle anderen Schreiben per E-Mail an das beauftragte und zuständige Planungs- bzw. Bauüberwachungsbüro.

Sollten sich durch einen Versand Verzögerungen oder andere Folgen ergeben, gehen diese ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

10.27. Urkalkulation

Nach Sichtung der Urkalkulation wird diese vom AN im Beisein des AG in einen Umschlag gesteckt und verschlossen. Dem AG, sowie stellvertretend der Projektsteuerung, wird gestattet, die Urkalkulation zur Prüfung von Nachträgen, zur Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung sonstiger vertraglicher Ansprüche als Preisermittlung nach Freigabe des AN zu öffnen und einzusehen. Danach ist die Preisermittlung wieder zu verschließen und nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückzugeben. Der AG bzw. die Projektsteuerung verpflichten sich zur Geheimhaltung der in der Urkalkulation befindlichen Informationen gegenüber Dritten.

10.28. Nachtragsangebot (zu § 2 Abs. 5+6 VOB/B)

Für nicht im Angebot enthaltende oder geänderte Leistungen sind rechtzeitig unaufgefordert schriftliche Nachtragsangebote im Original direkt an die Bauleitung einzureichen. Parallel erhält der AG eine Ablichtung der Angebotsunterlagen per E-Mail im pdf-Format.

Nachtragsangebote haben in jedem Fall neben den Einheitspreisen auch die zugehörigen Mengenangaben zu enthalten. Bei Nachtragsangeboten ist zu jeder Einzelposition eine detaillierte Kalkulation aufzustellen, aus der Material-, Geräte- und Lohnkosten sowie der Mittellohn und die Zuschlagsätze ersichtlich sind.

Im Nachtrag ist anzugeben, ob es sich um geänderte Leistungen (§ 2 Abs. 5 VOB/B) oder um Zusatzleistungen (§ 2 Abs. 6 VOB/B) handelt. Bei geänderten Leistungen ist anzugeben, welche Positionen des Hauptauftrages durch den Nachtrag ersetzt werden bzw. welche Teilmassen entfallen (Massengegenüberstellung).

Zur Prüfung des Nachtragangebots hat der Auftragnehmer die für den Nachtrag maßgebenden Unterlagen, wie Lieferangebote, Lieferantenrechnungen, Frachtbriefe, Nachunternehmerangebote oder Rechnungen zur Einsicht, sowie einen Auszug aus der Kalkulation vorzulegen.

Nachtragsangebote müssen enthalten: eine genaue Leistungsbeschreibung, Angaben über Hersteller und Type der angebotenen Teile, ferner Angaben über die Mengeneinheit und die Mengen.

10.29. Abrechnung und Abrechnungsunterlagen

Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind grundsätzlich 2-fach im Original mit allen Rechnungsanlagen an die Bauleitung mit Rechnungsanschrift des Bauherrn zu überstellen. Die Abrechnungsunterlagen müssen das durch die Bauleitung des AG bestätigte Aufmaß enthalten. Parallel erhält der AG bzw. die Projektsteuerung eine Ablichtung der Abrechnung (ohne Anlagen) per E-Mail im pdf-Format.

Über die Details und die Form der Rechnungsaufstellung hat sich der Auftragnehmer vor Aufnahme bzw. Organisation der Abrechnungsarbeiten mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen. Über die erfolgte Abstimmung ist ein gemeinsames Protokoll anzufertigen. In jede Rechnung werden nur erbrachte und aufgemessene Leistungen aufgenommen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig um geprüfte Aufmaße zu kümmern.

Nicht abgestimmte, formwidrige Rechnungen können von der Bauleitung im Sinne von § 14 VOB/B als nicht prüffähig zurückgewiesen werden.

10.30. Massenermittlung, Aufmaße, Plananlagen, Skizzen

Durch das gemeinsame Aufmaß wird die Ausführung der Leistung in ihrem tatsächlichen Umfang festgestellt. Vertraglich vereinbarte Aufmaß- und Abrechnungsbestimmungen bleiben unberührt. Beteiligt sich der Auftragnehmer nicht ausreichend am Aufmaß, so gelten die Festlegungen des Auftraggebers, falls der Auftragnehmer deren Unrichtigkeit anhand von Sachverständigengutachten oder dergleichen nicht beweist.

Die Massenermittlung und Rechnungsstellung hat der Auftragnehmer selbstständig vorzunehmen, die örtliche Bauüberwachung steht nur für Feststellung der Aufmaße zur Verfügung. Aufmaße aus Planunterlagen sind in diesen vollständig darzustellen; sie werden im Zuge der Rechnungsprüfung anerkannt. Aufmaße für Rohrleitungen, Kabeltrassen und ähnliche Einrichtungen sind grundsätzlich in isometrischer Darstellung mit Einzelvermessung zu erstellen.

Zu jeder Abschlagsrechnung sind die zugehörigen Abrechnungspläne/-zeichnungen vorzulegen. Abrechnungspläne und -zeichnungen sind vom Beginn der Maßnahme an auf der Baustelle zu führen und bereit zu halten.

10.31. Formelle Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Der AN hat dem AG zu ermöglichen, die Abnahme durchzuführen. Sollte es der Baufortschritt mit sich bringen, dass Teile des Bauwerks für eine Abnahme nicht mehr oder nur mit erheblichem Aufwand, z.B. für Geräte und Gerüste, zugänglich sind, so hat der AN den AG rechtzeitig darauf hinzuweisen und ihm eine Sachstandsfeststellung zu ermöglichen. Soweit eine Abnahme vor einer eventuellen erforderlichen behördlichen oder technischen Abnahme erfolgt, gilt sie vorbehaltlich einschlägiger Auflagen aus dieser behördlichen oder technischen Abnahme.

Als Stichtag der Abnahme der gesamten Leistung gilt der Tag der Übergabe des Gesamtwerkes an den Auftraggeber, in dessen Namen der Auftrag vergeben wurde. Der Zeitpunkt der Übergabe wird dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Eine vorzeitige Benutzung stellt keine Abnahme dar (§ 12 VOB/B).

10.32. Dokumentation

Schlussdokumentation (geprüft und vollständig als Voraussetzung zur VOB-Abnahme).

Zur Dokumentation der Leistungen hat der Unternehmer 2 Wochen vor der VOB-Abnahme die erforderlichen Nachweise (falls zutreffend) und Dokumentation in dem folgenden Umfang und in der aufgeführten Reihenfolge (mit Inhaltsverzeichnis) der Bauüberwachung 1-fach in einem Ordner (Rückenschilder nach Vorlage des AG) zu übergeben.

Inhaltsübersicht:

Register-Nr. Inhalt

01 Richtigkeitserklärung (Vorlage des AG)

02 Fachbauleitererklärung (Vorlage des AG)

03 Fachunternehmerbescheinigung (Vorlage des AG)

04 Nachunternehmerliste

05 Bautagesberichte

06 Statische Berechnungen (geprüft)

07 Prüfzeugnisse / Zulassungen / Herstellerbescheinigungen etc.

08 Gutachterliche Stellungnahmen / gutachterliche Bescheinigungen

09 Gefährdungs- und Belastungsanalysen

10 Produktliste

11 Prüfberichte

12 Produktaufkleber / Verpackungsaufkleber / Verpackungshinweise

13 Produktdatenblätter

14 Betriebs- / Wartungsanweisungen

15 Pflegeanweisungen

16 Fotodokumentation

17 Abnahmeunterlagen

18 Bescheinigung über die Mängelfreiheit (ist nach ggf. erfolgter Mängelbehebung nachzureichen)

19 CD (mit allen geprüften Dokumenten / Unterlagen als pdf+dwg)

20 Sonstiges

Die Erstellung und Übergabe der Dokumentationsordner ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Es ist zu beachten, dass bei Nichtvorlage oder bei unvollständiger Übergabe der Objektdokumentation ein entsprechender Einbehalt in Höhe von bis zu 2.300 € netto in der Rechnung vorgenommen wird.

Nach Freigabe der Dokumentation durch die Objektüberwachung ist diese 2-fach in Papier und 3-fach als Datenträger (pdf-, dwg-Dateien) zu übergeben.

Die Übergabe der geprüften und freigegebenen Dokumentation ist Abnahmevoraussetzung.

10.33.Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet und dabei festgestellte Mängel in einem von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnenden Protokoll niedergelegt werden. Verweigert der AN die Teilnahme an der Besichtigung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so muss er den vom Auftraggeber festgestellten Mangel anerkennen. Der AN hat auch die Kosten für die Beseitigung von Schäden bei anderen Gewerken zu übernehmen, falls diese Schäden durch seine eigene mangelhafte Leistung verursacht wurden. Für genehmigungspflichtige technische Anlagen beginnt die Mängelanspruchsverjährungsfrist frühestens mit dem Tag der Genehmigung und Zulassung zum Betrieb. War neben mangelfreier Beschaffenheit der Leistung ein wirtschaftlicher oder technischer Erfolg ausbedungen, so gelten die hierzu erforderlichen Eigenschaften als vertraglich zugesichert.

10.34.Leistungsumfang

Mit den Angebotspreisen sind alle Vertragsleistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen, dem Bestimmungszweck dienenden Maßnahme notwendig sind, sowie aufgrund der Vertragsfristen und dem Arbeitseinsatz des Auftragnehmers bzw. der deswegen notwendigen Maßnahmen erforderlich sind.

10.35.Nachlässe des Hauptauftrags

Vereinbarte Nachlässe des Hauptauftrags gelten auch für Nachtragsforderungen.

10.36.Sonstiges

Die Kosten für die Koordination etwaiger Nachunternehmer im Sinne der Baustellenverordnung sind in die Gemeinkosten mit einzurechnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschädigungen, Verschmutzungen und dergleichen durch den Baubetrieb benutzter Straßenkörper (Art. 2 BayStrWG) und deren Zubehör (Verkehrseinrichtungen, Bepflanzungen usw.) durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich und ohne besondere Vergütung zu beseitigen.

Der Bieter ist verpflichtet, sich vor Angebotsabgabe persönlich durch Ortsbegehungen mit dem Areal vertraut zu machen.

Etwaige Vorbereitungen und Beantragungen von Verkehrsrechtlichen Anordnungen obliegen dem Auftragnehmer.

Folgende der Verdingungsunterlage beigelegten Dokumente und Unterlagen dienen nur zur Information:

- Planverzeichnis
- Ausführungspläne
- Rahmenterminplan.

Die Ausführungsplanung wird dem Auftragnehmer nach Auftragsvergabe mit Freigabevermerk übergeben.

Als vertraglich festgelegte Ausführungstermine gelten die aufgeführten Termine in den Besonderen Vertragsbedingungen unter Punkt 2 "Vertragstermine".

10.37. Verhaltensregeln Corona

Es sind stets die aktuell geltenden Regeln des Staatsministeriums Bayern zu beachten. Außerdem sind bei Betreten der Klinik die seitens den Bezirkskliniken Mittelfranken geltenden hauseigenen Regeln zu befolgen.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.